



Gemeinde Hürtgenwald

Eingang: 24. JAN. 2018

Abt.: BM 124.15.F

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

29/2018

Datum: 22.01.2018
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
Dez. 31 - KInvFöG

Auskunft erteilt:

kinvfg@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: H 355
Telefon: (0221) 147 - 2030
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsvise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Gegen Empfangsbekanntnis
An den Bürgermeister
der Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald

Bescheid über die Bereitstellung von Fördermitteln gemäß § 14 des Kapitels 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)

- Anlagen:**
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
 2. Mittelabruf und Bestätigung gemäß § 15 Absatz 2 KInvFöG NRW (Muster)
 3. Beendigungsanzeige und Bestätigung gemäß § 15 Absatz 3 KInvFöG NRW (Muster)
 4. Empfangsbekanntnis / Rechtsmittelverzicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bereitstellung

Auf Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) stelle ich für den Förderzeitraum gemäß § 13 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) Mittel in Höhe von

289.588,00 Euro

für Sie bereit.

Bei dem Betrag handelt es sich um die Ihrer Kommune zur Verfügung stehenden Gesamtfördermittel gemäß Anlage zu § 11 Absatz 2 KInvFöG NRW.

2. Zweck der Fördermittel

Zweck dieser Mittel ist die Förderung von Investitionen nach § 10 Absatz 1 KInvFöG NRW in Verbindung mit § 10 KInvFG zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen.



Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten / Gebäuden **10 Jahre**, im Übrigen **3 Jahre** ab Beendigung der Maßnahme.

3. Maßnahmen anderer Träger

Soweit Sie gemäß § 6 Absatz 2 KInvFöG NRW Investitionsmaßnahmen anderer Träger fördern, ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils entsprechen. Unabhängig vom Eigenanteil des anderen Trägers beträgt der kommunale Eigenanteil mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend den Nummern 1.4 und 1.4.1 ANBest-G.

Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Eine Auszahlung kommt erst in Betracht, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

II.

Nebenbestimmungen

Zur Durchführung der Förderung nach dem KInvFöG NRW werden die ANBest-G entsprechend herangezogen. Die beigelegten ANBest-G sind deshalb Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.4.2, 1.5., 1.6., 2., 3.2, 6., 7.1. bis 7.4., 7.6., 9.4. und 9.5. ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Maßnahmemeldung
 - 2.1.1. Vor der ersten Maßnahmemeldung sind der Bewilligungsbehörde Informationen zum Förderempfänger mitzuteilen. Diese Mitteilung entfällt, sofern diese Informationen bereits im Rahmen der Umsetzung von Kapitel 1 KInvFG mitgeteilt wurden.
 - 2.1.2. Die Kommune meldet der Bewilligungsbehörde jede Maßnahme, die gefördert werden soll. Die Meldung soll zum Maßnahmebeginn erfolgen. Sie muss spätestens vor dem ersten Mittelabruf vorliegen. Die förderfähigen Kosten abzüglich des kommunalen Eigenanteils aller gemeldeten Maßnahmen dürfen den nach Ziffer I.1 dieses Bescheids bereitgestellten Betrag nicht überschreiten. Der Eigenanteil



der Kommune an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme beträgt mindestens 10 Prozent.

- 2.1.3. Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich jede Änderung einer bereits gemeldeten Maßnahme zu melden. Ergeben sich Änderungen an den Investitionskosten einer Maßnahme, beträgt der Eigenanteil der Kommune weiterhin mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 2.1.4. Die Meldungen / Mitteilungen gemäß Ziffer 2.1.1. bis Ziffer 2.1.3. erfolgen ausschließlich elektronisch. Die technische Umsetzung erfolgt durch den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). Notwendige Zugangsdaten werden, soweit noch nicht im Rahmen der Umsetzung von Kapitel 1 KInvFG bereitgestellt, durch IT.NRW gesondert mitgeteilt. Einzelheiten der Mitteilung bzw. der Information ergeben sich aus dem elektronischen Verfahren.

2.2. Andere Träger

- 2.2.1. Im Falle der Weiterleitung von Mitteln an Dritte gemäß § 6 Absatz 2 KInvFöG NRW hat die Kommune den Dritten die ihr obliegenden Bestimmungen (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen. Gegenüber dem Land bleibt die Kommune für die zweckgerechte Mittelverwendung verantwortlich.
- 2.2.2. Die Weiterleitung von Mitteln kann je Maßnahme nur an einen Träger erfolgen.
- 2.2.3. Die Kommune ruft auch die Mittel für Maßnahmen anderer Träger ab.

2.3. Mittelabruf

- 2.3.1. Jeder Mittelabruf setzt eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 15 Absatz 2 KInvFöG NRW voraus. Vertretung im Amt ist bei dieser Bestätigung zulässig; eine Delegation ist unzulässig.
- 2.3.2. Für den Mittelabruf und die Bestätigung ist diesem Bescheid ein Muster beigefügt. Das Muster ist verbindlich. Ergänzungen oder Streichungen sind unzulässig.
- 2.3.3. Die Bewilligungsbehörde teilt den Termin für den spätesten Mittelabruf für Investitionsvorhaben nach § 13 Absatz 1 KInvFG in der ersten Jahreshälfte 2023 und für Investitionsvorhaben nach § 13 Absatz 2 KInvFG in der ersten Jahreshälfte 2024 mit.

2.4. Vergabe

- 2.4.1. Die Kommune ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen im Rahmen des KInvFöG NRW die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.
- 2.4.2. Verpflichtungen der Kommune, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VGV) die Abschnitte 2f der VOB/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.



- 2.5. Beendigungsanzeige und Nachweis der Verwendung
- 2.5.1. Die Beendigung jeder Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Monate nach der Beendigung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis. Auf die Vorlage der Bücher / Belege wird verzichtet.
- 2.5.2. Für die Beendigungsanzeige und die Bestätigung gemäß § 8 Absatz 3 KInvFöG NRW ist dem Bescheid ein Muster beigelegt. Das Muster ist verbindlich. Ergänzungen oder Streichungen sind unzulässig.
- 2.6. Auf die finanzielle Beteiligung des Bundes ist bei der Durchführung jeder Baumaßnahme durch ein Bauschild und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Die Gestaltungshinweise des Bundes sind dabei zu beachten. Diese stehen auf den Internetseiten der Bundesregierung (<https://styleguide.bundesregierung.de>) zum Download zur Verfügung.
Die für den Download notwendigen Zugangsdaten erhalten Sie auf Anfrage von der für Sie zuständigen Bezirksregierung.
- 2.7. Fordert das Land Fördermittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 KInvFöG NRW.
3. Durchführungszeitraum
- 3.1. Der zu berücksichtigende Durchführungszeitraum ergibt sich aus § 13 KInvFG.
- 3.2. Beginn einer Maßnahme ist der Tag des Abschlusses eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Eine Maßnahme gilt als beendet, wenn alle Leistungen abgenommen wurden.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person



versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Datum: 22.01.2018

Seite 5 von 5

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kotzea', written over the text 'Im Auftrag'.

(Kotzea)

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gemeinden
– (ANBest-G) –**

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
 - 35 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
 - 35 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
 - 30 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.Nr. 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.

- 1.6 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenzuschussung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben werden die Zuwendungen anteilig zum 1. 5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderungen ausgezahlt.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckzwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.
- 3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4 Zur Erfüllung des Zweckzwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweckzweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zweckzweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nummern 1.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zweckzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
 - 6.2.1 dem Bauausgabebuch (Bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungs-

bescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Soweit technische Dienststellen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 7.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 7.6 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach 7.1 beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die überörtliche Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- 8.3 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

9 Erstattung der Zuwendung, Zinsen

- 9.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
 - 9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
 - 9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
 - 9.3.1 in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Vergabegrundsätze nicht beachtet (Nr. 3.1) oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).
- 9.5 Werden ausgezahlte Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

An die
Bezirksregierung
 Dezernat 31, H 355
 Zeughausstr. 2-10
 50667 Köln

Mittelabruf

zu einer Maßnahme im Rahmen von Kapitel 2 KInvFöG NRW¹⁾

Ident-Nr. der Maßnahme:

Bezeichnung der Maßnahme:

Kassenzeichen:

Betrag:

Euro

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel/Siegel

Bestätigung

gemäß § 15 Absatz 2 KInvFöG NRW

1. Die Maßnahme entspricht den Voraussetzungen des § 12 KInvFG²⁾. bestätigt
2. Eine Doppelförderung gemäß § 14 i.V.m. § 4 Absatz 1 KInvFG liegt nicht vor. bestätigt
3. Die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 14 i.V.m. § 4 Absatz 3 KInvFG liegt vor. bestätigt
4. Die Vorgaben des § 13 KInvFG werden erfüllt. bestätigt
5. Die abgerufenen Mittel werden zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt (§14 i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 2 KInvFG). bestätigt
6. **Alle übrigen Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid wurden eingehalten.** bestätigt

Ort, Datum

Unterschrift Hauptverwaltungsbeamt/in/er oder Vertretung im Amt und Stempel/Siegel

¹⁾ KInvFöG NRW: Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

²⁾ KInvFG: Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

An die
Bezirksregierung
Dezernat 31, H 355
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Anschrift der Kommune

.....
.....
.....
.....

Beendigungsanzeige

zu einer Maßnahme im Rahmen von Kapitel 2 KInvFöG NRW¹⁾

Ident-Nr. der Maßnahme:

Bezeichnung der Maßnahme:

Beginn der Maßnahme:

Ende der Maßnahme:

Gesamtkosten:

Euro

davon Mittel Dritter

Euro

eigene Mittel (Eigenanteil)

Euro

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel/Siegel

Bestätigung

gemäß § 15 Absatz 3 KInvFöG NRW

1. Die Maßnahme entspricht den Voraussetzungen des § 12 KInvFG²⁾. bestätigt
2. Eine Doppelförderung gemäß § 14 i.V.m. § 4 Absatz 1 KInvFG liegt nicht vor. bestätigt
3. Die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 14 i.V.m. § 4 Absatz 3 KInvFG liegt vor. bestätigt
4. Die Vorgaben des § 13 KInvFG werden erfüllt. bestätigt
5. Die abgerufenen Mittel werden zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt (§ 14 i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 2 KInvFG). bestätigt
6. **Alle übrigen Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid wurden eingehalten.** bestätigt
7. **Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wurde durch die örtliche Rechnungsprüfung bescheinigt.** bestätigt

Ort, Datum

Unterschrift Hauptverwaltungsbeamten/in/er oder Vertretung im Amt und Stempel/Siegel

¹⁾ KInvFöG NRW: Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
²⁾ KInvFG: Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

An die
Bezirksregierung Köln
Dezernat 31, H 355
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Anschrift der Kommune

Empfangsbekanntnis

über die Zustellung des nachstehend bezeichneten Schriftstückes
(§ 5 Abs. 2 VwZG)

Bezeichnung des Schriftstücks: **Bescheid über die Bereitstellung von Fördermitteln gemäß § 14 des Kapitels 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)**

Aktenzeichen	Datum	Anlagen
Dez. 31 - KInvFöG	22. Januar 2018	1. ANBest-G 2. Mittelabruf (Muster) 3. Beendigungsanzeige (Muster) 4. Empfangsbekanntnis/Rechtsmittelverzicht

Mit meiner Unterschrift bestätige ich das vorgenannte Schriftstück samt Anlagen erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel/Siegel

Hinweis:

Die nachfolgende Erklärung ist freiwillig. Mit ihr können Sie die umgehende Bestandskraft des Bescheides herbeiführen, die ansonsten erst nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides eintritt. Auszahlungen von Fördermitteln sind erst möglich, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist.

Rechtsmittelverzicht

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich hinsichtlich des vorgenannten Bescheides vom 22. Januar 2018 auf das Einlegen eines Rechtsmittels verzichte.

Ort, Datum

Unterschrift Hauptverwaltungsbeamten/in/er oder Vertretung im Amt und Stempel/Siegel

Konzept für die Verwendung der Mittel aus dem Programm "Gute Schule 2020" für den Zeitraum 2018-2020

a) Bau- und Sanierungsmaßnahmen				
Bezeichnung	2018	2019	2020	Summe
	€	€	€	€
Grundschule Vossenack, Teilstandort Bergstein				
Holzparkett abschleifen und neu versiegeln aus Instandhaltungsgründen, Betondeckelarbeiten (Korrosion Moniereisen), Pflaster Schulhof (Stolperfallen beseitigen) Mängelbehebung aus der Blitzschutzprüfung in 2017	25.000			25.000
Grundschule Straß				
Fenstererneuerung EG Altbau in Richtung Schulhof (alte Holzfenster, Einfachverglasung)		34.000		34.000
Lüftungsanlage Lehrschwimmbecken Straß, notwendige Prüfung am 6.10.2017 gem. PrüfvO NRW, Altanlage aus dem Baujahr 1970, unwirtschaftlicher Betrieb und voraussichtliche Mängelbehebung	50.000			50.000
Grundschule Vossenack				
Pavillonklassen (Sanierung des Flachdaches, alter Bitumenbelag, keine Dämmung, evtl. notwendige Ertüchtigung des Dachstuhl einschließlich Austausch der Fenster)	37.930	105.715	33.715	177.360
Mängelbehebung und Blitzschutz und Brandschutz nach den Prüfergebnissen (jährliche Umsetzung der im Brandschutzkonzept aufgeführten Punkte)	10.000	30.000		40.000
Modernisierung Küche und Speiseraum OGS (Fliesen, Fenster, Decke, Leuchten, Wandanstrich)		30.000		30.000
Natursteintreppe Haupteingang GS Vossenack (unterbau und Belag defekt)			15.000	15.000
Schutzanstrich Dachgauben Altbau inkl. Erneuerung Regenrinnen nebst Anschlüssen auf der Gebäudefront Dachgauben Altbau inkl. Regenrinnen und Anstrich GS Vossenack	25.000			25.000
Sonstiges und Auffangen für Unvorhergesehenes Austausch Fenster EG Altbau GS Vossenack	15.000		6.000	15.000
Schulzentrum				
Unterverteilung Turnhalle Schulzentrum (Mängelbeseitigung aus vorgeschriebener Elektroüberprüfung)	5.000			5.000
				0
Erneuerung Eingangstüre Schulzentrum wegen Schwergängigkeit und Reparaturanfälligkeit, energetischer Standard 1974	15.000			15.000
Summe Bau- und Sanierungsmaßnahmen:	182.930	199.715	54.715	437.360
b) Digitalisierung				
W-Lan allen Grundschulgebäuden pp.			65.000	65.000
Summe Digitalisierung:			65.000	65.000
c) Sonstiges				
Niedrigseilgarten mit Fallschutz Grundschule Straß			8.000	8.000
Summe Sonstiges: *)			8.000	8.000
Zusammenstellung				
Bau- und Sanierungsmaßnahmen	182.930	199.715	54.715	437.360
Summe Digitalisierung	0		65.000	65.000
Summe Sonstiges			8.000	8.000
Summe insgesamt	182.930	199.715	127.715	510.360

Die jährlichen Beiträge aus dem Programm "Gute Schule 2020" können einmalig in das Folgejahr vorgetragen werden. Die späteste Verwendung muss im Jahre 2021 sichergestellt sein. Die im Jahre 2017 nicht abgerufenen Mittel verfallen im Jahre 2019. Dies gilt für die Folgejahre entsprechend.